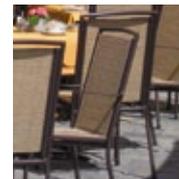
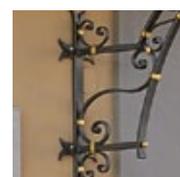
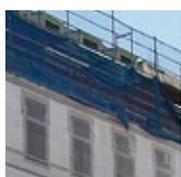
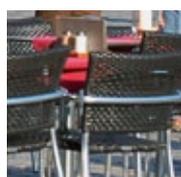
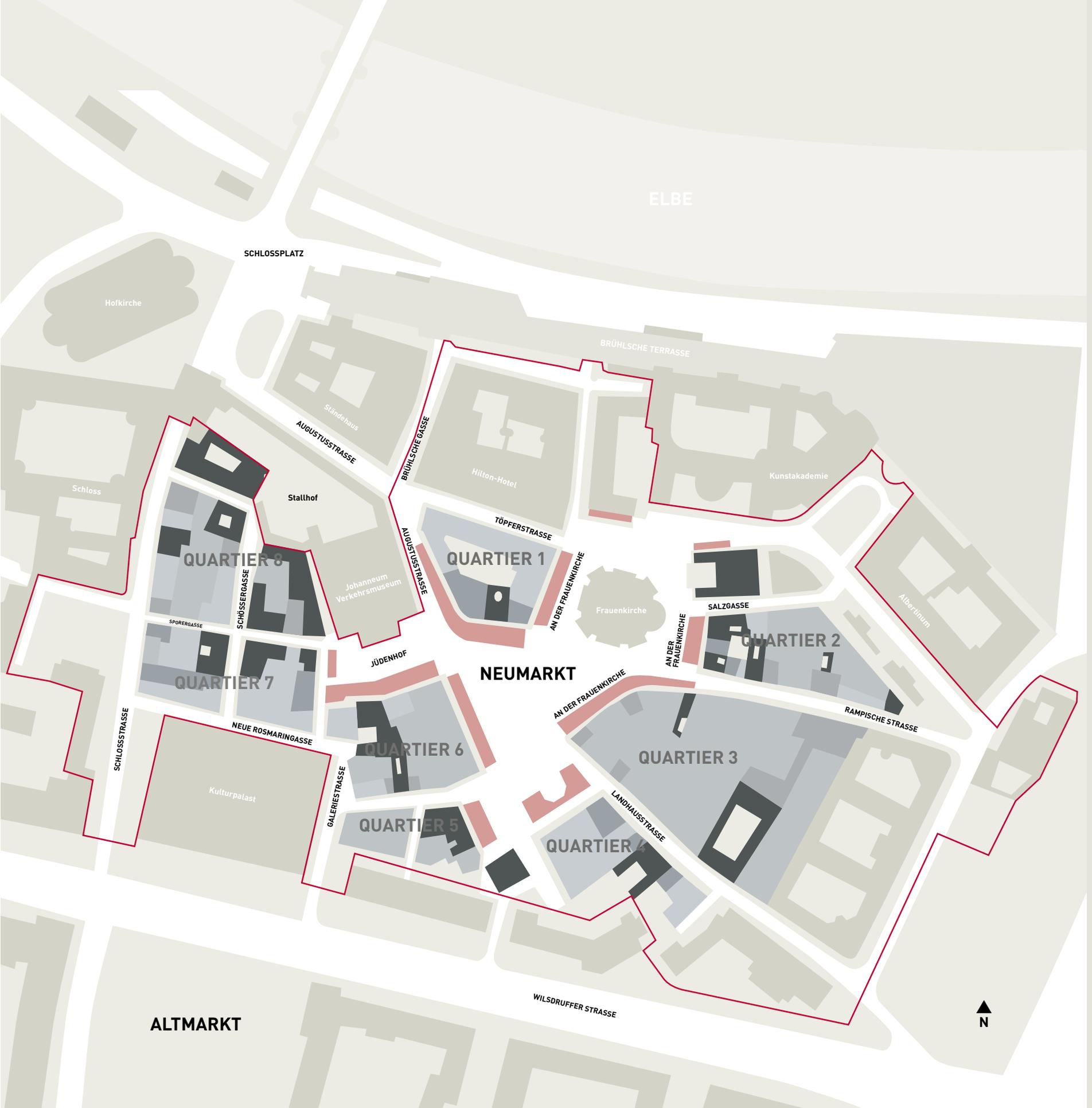




DIE WERBE- UND GESTALTUNGSSATZUNG FÜR DEN NEUMARKT







ELBE

SCHLOSSPLATZ

Hofkirche

BRÜHLSCHE TERRASSE

Ständehaus
AUGUSTUSSTRASSE

BRÜHLSCHE GASSE

Hilton-Hotel

Kunstakademie

Schloss

Stallhof

TÖPFERSTRASSE

QUARTIER 8

QUARTIER 1

Johanneum
Verkehrsmuseum

Frauenkirche

SALZGASSE

Albertinum

SPÖRERGASSE

SCHÖSSERGASSE

JÜDENHOF

NEUMARKT

QUARTIER 2

QUARTIER 7

AN DER FRAUENKIRCHE

AN DER FRAUENKIRCHE

RAMPISCHE STRASSE

SCHLOSSSTRASSE

NEUE ROSMARINGASSE

QUARTIER 6

QUARTIER 3

Kulturpalast

GALERIESTRASSE

QUARTIER 5

QUARTIER 4

LANDHAUSSTRASSE

ALTMARKT

WILSDRUFFER STRASSE



■ INHALTSVERZEICHNIS

1 Grußwort

4 Einleitung

6 Werbeanlagen

7 Schriftzüge an Fassaden

9 Ausleger

11 Werbeplanen

Aufsteller

Warenautomaten

12 Markisen

14 Freischankflächen

15 Pflanzkübel

17 Festeinbauten/Serviceheken

Bodenbeläge/Podeste

Bestuhlung/Mobiliar

19 Schirme

Beschallung

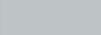
20 Amtliche Bekanntmachung

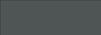
22 Richtlinie für Freischankflächen

23 Genehmigungsverfahren

Impressum

Lageplan Neumarkt

 geplante Baufelder

 Leitbauten

 Fassadenrekonstruktionen

 Geltungsbereich Werbesatzung

 Mögliche Freischankflächen
im Platzbereich Neumarkt



EINEN QUIRLIGEN UND LIEBENSWERTEN NEUMARKT ...

Der Dresdner Neumarkt präsentiert sich mit der wieder aufgebauten Frauenkirche und den nach historischem Vorbild wieder errichteten Bauensembles, aber auch mit zeitgemäßen Architekturen und der hochwertigen Gestaltung des öffentlichen Raumes. Er erhielt seine baukulturelle Bedeutung zurück und entwickelt sich als Teil des an kunst- und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten reichen Zentrums von Dresden zum lebendigen touristischen Magneten mit internationaler Anziehungskraft. Es gelang ein Stadtraum mit hoher Aufenthaltsqualität. Dazu tragen neben den hochwertigen und anspruchsvollen Materialien der Platz- und Straßengestaltung und der Gebäudefassaden auch die Gaststätten, Bars, Cafés, Geschäfte und Läden bei. Alle diese Gewerbetreibenden wollen und sollen auf sich aufmerksam machen: Sie benennen ihr Geschäft, gestalten die Zugangsbereiche an den Gehwegen und – sofern es Gastronomen sind – stellen sie Tische und Stühle mit Schirmen auf den Platz und laden zum Verweilen ein. Damit all dies zusammen harmonisch und lebendig wird, beschloss der Stadtrat im Juni 2006 die »Werbe- und Gestaltungssatzung G 08 für das Neumarktgebiet Dresden«. Diese Satzung eröffnet Spielräume, begrenzt aber auch zur Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht gewollte Auswüchse. Die Richtlinien regen zur Qualität an und geben dem Gewerbetreibenden – frühzeitig vor dem anstehenden Einkauf – konkrete Hinweise auf erwünschte Materialien, Farben und Gestaltungen.

Die vorliegende Broschüre wendet sich in erster Linie an Gewerbetreibende rund um den Neumarkt. Sie dient der Orientierung und zeigt Möglichkeiten auf, wie Schriftzüge an Geschäften und Lokalen, Ausleger, Stellschilder, Warenauslagen, aber auch Schirme, Pflanzkübel, Tische und Stühle gestaltet werden sollen, damit ein als angenehm und unaufdringlich empfundener öffentlicher Raum entsteht. Am Ende des Heftes weisen wir auf die rechtlichen Grundlagen zur Beantragung von Genehmigungen und Erlaubnissen hin.

Herbert Feßenmayr

Zweiter Bürgermeister und Beigeordneter für Stadtentwicklung
der Landeshauptstadt Dresden





STEIGENBERGER

HOTEL DE SAXE



CAPE SUN

EDINGS PARFUM



■ DIE WERBESATZUNG FÜR DEN NEUMARKT

Mit der Weihe der Frauenkirche im Oktober 2005 hat der Neumarkt seinen Mittelpunkt zurückbekommen. Sie brachte gleichzeitig einen enormen Impuls für die weitere Rekonstruktion des Platzes. Mittlerweile sind viele der geplanten Bauquartiere realisiert und der Neumarkt ist auf dem besten Weg, wieder zum pulsierenden Zentrum Dresdens zu werden. Unverzichtbar sind dabei die Läden, Gaststätten, Büros, Hotels und andere Gewerbebetriebe, die in den Gebäuden beheimatet sind. Sie sorgen für eine gelungene Mischung aus Leben, Arbeiten und Genießen.



Cafés und Restaurants schaffen mit ihren Außenplätzen ein ganz besonderes Flair. Diese sogenannten Freischankflächen sollten sich jedoch ins Ambiente und Stadtbild des Neumarktes einfügen. Gleiches gilt für die Außenwerbung der Gewerbetreibenden. Der Stadtrat hat daher im Juni 2006 die »Werbe- und Gestaltungssatzung G08 für das Neumarktgebiet Dresden« beschlossen.





Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Regelungen der Satzung zusammen. Grafiken illustrieren jeweils anschaulich, was zulässig ist und was nicht. Im Anhang ist außerdem der Wortlaut der Werbe- und Gestaltungssatzung G08 abgedruckt. Dort sind auch die wichtigsten Informationen zur Genehmigung von Werbung und Sondernutzungen zusammengestellt.



Unter www.dresden.de finden Sie weitere Informationen. Das »Rathaus Online« bietet Ihnen die Möglichkeit, Behördengänge im Internet zu erledigen und Formulare, Infoblätter und Satzungen herunterzuladen.





■ SCHRIFTZÜGE AN FASSADEN

Höhe

■ Werbeschriftzüge dürfen nur an der Fassade des Erdgeschosses angebracht werden. (§ 3 Abs. 1 G 08)

Anordnung

■ Schriftzüge dürfen keine Fenster- bzw. Türöffnungen und keine Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler o. ä. überdecken bzw. überschneiden. (§ 3 Abs. 1 G 08)

Ausnahmeregelung Werbung

■ Werbeschriftzüge dürfen ausnahmsweise im 1. Obergeschoss angebracht werden, wenn sich dort separate Geschäftsräume befinden und die Fassade des Erdgeschosses bereits mit einem fremden/anderen Werbeschriftzug versehen ist. (§ 3 Abs. 2 G 08)

■ Schriftzüge im 1. Obergeschoss müssen deutlich kleiner und dezenter sein als diejenigen im Erdgeschoss. Außerdem dürfen sie nicht beleuchtet sein. (§ 3 Abs. 2 G 08)

■ Diese Ausnahme gilt nicht für Leitfassaden. (§ 3 Abs. 2 G 08)

Ausnahmeregelung Gebäudenamen/Inschriften

■ Wenn es sich bei dem Schriftzug um einen historisch belegbaren Gebäudenamen (oder eine Inschrift) handelt, gilt die Dachkante als oberste Begrenzung. Auch ein solcher Schriftzug muss sich in die Fassadestruktur einfügen. (§ 3 Abs. 3 G 08)



Bunte, selbstleuchtende Werbeschriftzüge sind nicht erlaubt.

Beschaffenheit

■ Die Schriftzüge müssen aus einzeln angebrachten Buchstaben oder Zeichen bestehen. Schrifttafeln sind nicht zulässig. Die Einzelbuchstaben dürfen auch direkt auf den Putz aufgemalt werden. (§ 3 Abs. 4 G 08)

Beleuchtung

■ Werbeschriftzüge dürfen nur von hinten beleuchtet sein, nicht aber selbstleuchtend. (§ 3 Abs. 8 G 08)

Das Licht muss gleichmäßig und einfarbig sein; die Lichtfarbe ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen. Beleuchtungsanlagen wie z. B. Strahler sind nicht zulässig. (§ 3 Abs. 7 G 08)

■ Schriftzüge oberhalb des Erdgeschosses dürfen generell nicht beleuchtet sein. (§ 3 Abs. 2 G 08)



Dieses Beispiel zeigt eine gelungene Fassadenbeschriftung.





Nicht zulässig: Flächige oder leuchtende Ausleger

■ AUSLEGER

Größe und Beleuchtung

■ Ausleger dürfen nicht größer als ein Quadratmeter und nicht beleuchtet sein. (§3 Abs. 5, 7, 8 G 08)

Beschaffenheit

■ Es ist nicht zulässig, Ausleger in Form von flächigen Tafeln anzubringen. Stattdessen müssen die Symbole und/oder Schriftzüge ausgestanzt sein. (§3 Abs. 5 G 08)

Anzahl

■ Jedes Unternehmen bis einschließlich des 1. Obergeschosses darf nur einen Ausleger pro Gebäude- seite anbringen. (§3 Abs. 5 G 08)

Anordnung

■ Der Abstand von Auslegern zu Gebäudeecken muss mindestens zwei Meter betragen. (§3 Abs. 5 G 08)





■ WERBEPLANEN

Größe

■ Wenn Baugerüste mit Planen versehen werden, müssen diese die zukünftige Fassade darstellen. Der Werbeanteil auf solchen Planen darf maximal 15 Prozent der Gesamtfläche betragen. Jede einzelne Werbefläche darf dabei eine Größe von höchstens 100 Quadratmetern haben. (§ 3 Abs. 6 G 08)

Beleuchtung

■ Werbeplanen an Baugerüsten dürfen nicht angestrahlt werden. (§ 3 Abs. 6 G 08)



Grelle, bunte und dicht platzierte Aufsteller stören das harmonische Flair des Neumarktes.

■ AUFSTELLER

Konstruktion/Art

■ Werbung außerhalb der Gebäudefassaden ist nur für Gastronomiebetriebe gestattet. (§ 3 Abs. 9 G 08)
 ■ Dazu dürfen sie nur mobile Werbeständer wie z. B. Klapptafeln verwenden. (§ 3 Abs. 9 G 08)

Anzahl

■ Jede gastronomische Einrichtung darf pro Gebäudeseite nur eine solche Werbetafel aufstellen. (§ 3 Abs. 9 G 08)



Dieser informative Aufsteller fügt sich dezent in das Ambiente ein.

■ WARENAUTOMATEN

■ Warenautomaten sind an den Fassaden nicht zulässig. (§ 3 Abs. 10 G 08)





Bunte Markisen mit mehreren Farben oder Schriften sind nicht erlaubt.

■ MARKISEN

Art

■ Markisen sind nur als bewegliche Pultdachmarkisen zulässig. (§ 4 Abs. 1 G 08)

Anordnung

■ Markisen dürfen nur im Erdgeschoss über Schaufenstern und Eingängen angebracht werden. (§ 4 Abs. 1 G 08)

Größe und Einbindung in die Fassadestruktur

■ Jede einzelne Markise darf maximal 3 Meter breit (lang) sein. (§ 4 Abs. 1 G 08) ■ Größe und Anordnung der Markisen sind an die vertikale Gliederung der Fassade anzupassen. (§ 4 Abs. 1 G 08)

Farbe

■ Die Markisen müssen einfarbig und für jedes Unternehmen einheitlich sein. Glänzendes Material und grelle Farben sind nicht zulässig. (§ 4 Abs. 2 G 08)

Beschriftung/Werbung

■ Markisen dürfen nur am vorderen Rand und nur mit dem Namen der Gastronomie- bzw. der Handels- oder Gewerbeeinrichtung beschriftet sein. (§ 4 Abs. 4 G 08)



Auf die Fassadenfarbe abgestimmte Pultdachmarkise



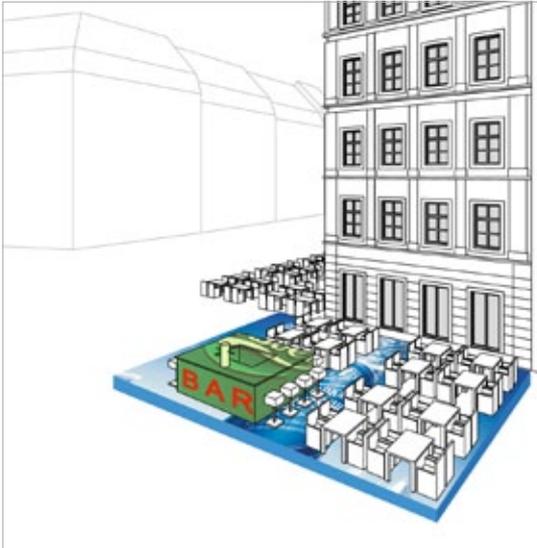
■ PFLANZKÜBEL

■ Abgrenzungen wie Zäune oder Geländer (Einfriedungen) sind nur dort gestattet, wo Freischankflächen erkennbar vom Verkehr abgegrenzt werden müssen. (§ 5 Abs. 1 G 08) Dies ist zum Beispiel außerhalb von Fußgängerzonen der Fall. ■ Zur Einfriedung dürfen nur runde oder quadratische Einzelelemente (wie z. B. Pflanzbehälter) verwendet werden. (§ 5 Abs. 2 G 08) Diese müssen in deutlichem Abstand voneinander stehen, so dass sie nicht den Eindruck einer Barriere vermitteln. Pflanzen dürfen maximal 1,2 Meter hoch sein. (Richtl. 9)



Pflanzkübel sollen keine dichte Barriere bilden.





Podeste oder fest eingebaute Servicetheken sind nicht erlaubt.

■ FESTEINBAUTEN/SERVICE-THEKEN

■ Festeinbauten, Servicetheken etc. sind auf den Freischankflächen nicht gestattet. (Richtl. 4) ■ Einzige Ausnahme ist der Einbau von Bodenhülsen für Sonnenschirme. Hierzu muss der Unternehmer einen Gestattungsvertrag mit der Landeshauptstadt Dresden abschließen. (Richtl. 4)

■ BODENBELÄGE/PODESTE

■ Podeste und Bodenbeläge wie z. B. Teppiche und Matten sind nicht gestattet. (Richtl. 8)

■ BESTUHLUNG/MOBILIAR

■ Das Mobiliar ist pro Gastronomiebetrieb einheitlich zu gestalten. Dies betrifft Form, Material, Größe und Farbe. (Richtl. 1) ■ Grelle Farben und glänzende Materialien sind nicht zulässig. (Richtl. 2)



Bodenbeläge, Teppiche und grelle, glänzende Farben dürfen nicht verwendet werden.





■ SCHIRME

Konstruktion

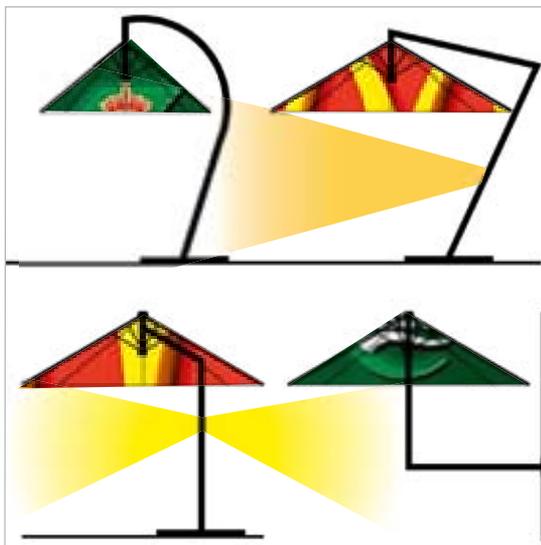
■ Zulässig sind nur Sonnenschirme mit zentralem vertikalem Mast. (Richtl. 5)

Beleuchtung

■ Wenn eine Schirmbeleuchtung vorgesehen ist, muss diese im Schirm integriert sein und darf nur nach unten strahlen, um nicht störend zu wirken. (Richtl. 7) Andere Konstruktionen (z. B. Lichterketten) sind nicht zulässig.

Beheizung

■ Heizanlagen sollten im Sonnenschirm integriert sein. Sogenannte »Heizpilze« sind nur dann gestattet, wenn nachweislich keine andere Lösung möglich ist. (Richtl. 6)



Diese unterschiedlichen Formen der Konstruktion und Beleuchtung sind nicht zulässig.

Größe

■ Der Durchmesser bzw. die Kantenlänge darf maximal vier Meter betragen. (Richtl. 5) ■ Alle Schirme eines Gastronomiebetriebs müssen gleich groß sein. (Richtl. 1)

Form

■ Alle Schirme eines Gastronomiebetriebs müssen die gleiche Form haben. (Richtl. 1)

Farbe/Material

■ Alle Schirme eines Gastronomiebetriebs müssen die gleiche Farbe haben und aus einheitlichem textilem Material bestehen. (§ 4 Abs. 2 G 08; Richtl. 1 + 2) ■ Die Bespannung muss einfarbig sein. (§ 4 Abs. 2 G 08; Richtl. 2) ■ Grelle und glänzende Farben sind unzulässig. (§ 4 Abs. 2 G 08; Richtl. 2)

Beschriftung/Werbung

■ Werbung aller Art ist auf der Bespannung von Schirmen unzulässig. (§ 4 Abs. 4 G 08)

■ BESCHALLUNG

■ Musik ist nur in Ausnahmefällen und in angemessener Lautstärke gestattet. Sie dient der Unterhaltung der Gäste und sollte nicht über die jeweilige Freischankfläche hinaus wirken. (Richtl. 10)



■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Werbe- und Gestaltungssatzung G08 für das Neumarktgebiet Dresden

Vom 29. Juni 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 (Anlage 2) und dem Lageplan im Maßstab 1:500 (Anlage 3). Maßgebend für den örtlichen Geltungsbereich ist der Lageplan im Maßstab 1:500.

Fassaden und ihre Werbeanlagen, an denen die Linie des Geltungsbereiches verläuft, sind von der Satzung nicht erfasst.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. v. § 10 SächsBO sowie von baulichen Anlagen i. S. v. § 2 SächsBO.

§ 3 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind nur bis einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Sie müssen sich nach Größe, Form, Farbe und Werkstoff der Architektur des Gebäudes sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen und dürfen die Gliederungsstruktur der Fassade, wie Fenster- und Türöffnungen, Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u. ä., nicht überdecken oder überschneiden.

(2) Abweichend sind Werbeanlagen nach § 3 Abs. 1 bis einschließlich Brüstung 2. Obergeschoss zulässig, wenn sich im 1. Obergeschoss eine separat erschlossene Unternehmens-einheit ohne Verbindung mit dem darunter befindlichen Erdgeschossbereich befindet und keine Möglichkeit im Brüstungsbereich bis 1. Obergeschoss zur Anbringung einer Werbeanlage nachgewiesen werden kann. Dies gilt nur, wenn die betreffenden Gebäude keine Leitfassaden sind. Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses müssen sich sowohl in Gesamtlänge als auch in Höhe, Tiefe und Strichstärke deutlich den Hauptwerbeanlagen bis zum 1. Obergeschoss unterordnen und dürfen nicht beleuchtet sein.

(3) Das Anbringen von Gebäudenamen oder Inschriften ist abweichend bis unterhalb der Traufkante zulässig, wenn ein derartiger Gebäudename oder eine derartige Inschrift historisch belegt werden kann und sich in die horizontale und vertikale Gliederungsstruktur der Fassade, insbesondere hinsichtlich der Verteilung, Größe und Proportion von Fenster- und Türöffnungen, einfügt. Schriftzüge und Symbole oberhalb der Traufkante sind nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind aus separierten ortsfesten Einzelbuchstaben oder -zeichen zu bilden. Einzelbuchstaben dürfen auch direkt auf den Putz aufgemalt werden.

(5) Ausleger als Werbeträger dürfen maximal 1 m² groß sein und dürfen nicht mit selbstleuchtenden Schriftzügen versehen sein. Sie sind durchbrochen auszubilden. Für jede Leistungsstätte bis einschließlich 1. Obergeschoss ist maximal ein Ausleger an der dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Gebäudeseite zulässig. Ausleger dürfen nicht direkt an Gebäudeecken und nicht in einem Abstand von weniger als 2 m zu diesen angebracht werden.

(6) Planen an Baugerüsten als nicht dauerhafte Werbeanlagen im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 11 c SächsBO müssen aus einer Darstellung des Gebäudes bestehen, an welchem die Werbeanlage angebracht wird. Der Werbeanteil an der Gesamtgröße der Planen darf je Quartierseite, an der die Planen angebracht werden, den maximalen Flächenanteil von 15 % und als Einzelfläche eine Größe von 100 m² nicht überschreiten. Die Anstrahlung entsprechender Werbeanlagen ist nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen mit Schwell- oder Wechsellicht sowie mit unabhängig und mit Abstand von der Werbeanlage angebrachten Beleuchtungskörpern sind nicht zulässig.





(8) Werbeanlagen sind nur hinterleuchtet, nicht selbstleuchtend zulässig. Lichtfarben müssen auf die Fassadenfarben abgestimmt sein.

(9) Außerhalb der Gebäudefassaden sind als Werbeanlagen nur Werbeständer als auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln etc.) und nur für gastronomische Einrichtungen zulässig. Je gastronomische Einrichtung ist pro Gebäudeseite nur ein derartiger Werbeständer im öffentlichen Raum zulässig.

(10) Warenautomaten an den Fassaden zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

§ 4 Sonnen- und Witterungsschutz (Markisen, Schirme)

(1) Markisen sind nur als bewegliche Pultdachmarkisen und nur im Erdgeschoss über Schaufenstern und Eingängen zulässig. Sie müssen sich in die vertikale Gliederungsstruktur der Fassade einfügen. Die Einzellänge parallel zum Gebäude darf 3 m nicht überschreiten.

(2) Als Bespannung von Markisen und Schirmen ist nur einheitlich einfarbiges textiles Material zulässig, jedoch nicht glänzend oder grell farbig.

(3) Die maximale Größe des einzeln stehenden Sonnen- bzw. Witterungsschutzes darf den Durchmesser/die Kantenlänge von 4 m nicht überschreiten.

(4) Werbung aller Art auf der Bespannung von Schirmen ist unzulässig. Auf den Rand- oder Volantbereichen von Markisen darf untergeordnet auf den Namen der gastronomischen, Handels- oder Gewerbeeinrichtung hingewiesen werden.

§ 5 Einfriedungen

(1) Einfriedungen (Zäune, Geländer etc.) der Sondernutzungsflächen sind nicht zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht notwendig sind.

(2) Wenn Einfriedungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind, so sind sie aus runden oder quadratischen Einzelementen (Pflanzbehältern) zu bilden, die mit deutlichem Abstand gestellt werden.

§ 6 Anstrahlung von Gebäuden

Die Anstrahlung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden ist zulässig, wenn sie einer übergeordneten Lichtgestaltungskonzeption für das Neumarktareal entspricht und 3 cd/m^2 nicht überschreitet. Abweichend davon können die Fassaden der Palaisbauten Johanneum und Coselpalais mit geringer Leuchtdichte von maximal 3 cd/m^2 angestrahlt werden.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen können gemäß § 67 SächsBO zugelassen werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Gestaltung der Gebäude, der Blickachsen oder die Gestaltung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt werden.

Eine Stellungnahme der Gestaltungskommission Kulturhistorisches Zentrum ist einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Anlagen entgegen der in § 3 vorgeschriebenen Weise in Ort, Größe, Ausführung und Beleuchtung herstellt oder anbringt oder gestaltet,

(2) Sonnen- und Witterungsschutz entgegen der in § 4 vorgeschriebenen Weise in Ort, Größe und Ausführung selbst anbringt bzw. anbringen lässt,

(3) Einfriedungen entgegen der in § 5 dargestellten Notwendigkeit und Ausführung errichtet,

(4) Gebäude oder Teile von Gebäuden entgegen der in § 6 vorgeschriebenen Weise anstrahlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500 000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

■ Richtlinie für Freischankflächen

Des Weiteren werden folgende Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzungen – Freischankflächen am Neumarkt (Bestandteil der Begründung zur Satzung) hiermit bekannt gemacht:

(1) Alle einzelnen Möblierungselemente wie Tische oder Stühle und alle Elemente des Sonnen- bzw. Witterungsschutzes sollen in Form, Material, Größe und Farbe pro Gastronomiebetrieb einheitlich gestaltet werden.

(2) Bei der Farbgestaltung der Möblierung und der Sonnenschirme sind grelle, glänzende Farben generell unzulässig. Die Spannung von Sonnenschirmen soll in einfarbigem textilem Material ausgebildet werden.

(3) Bei der Materialwahl der Möblierung sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material ist nur bei hoher Ausführungsqualität der Möblierungselemente möglich.

(4) Festeinbauten, Servicetheken etc. sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise kann für die Aufstellung von Sonnenschirmen der Einbau von Bodenhülsen einschließlich einer unterirdischen elektrischen Zuleitung auf der Grundlage eines mit der Landeshauptstadt Dresden zu schließenden Gestattungsvertrages zugelassen werden.

(5) Sonnenschirme müssen so ausgebildet werden, dass der Schirmmast den Schirm vertikal trägt. Die maximale Größe des einzeln stehenden Sonnenschirmes darf den Durchmesser/die Kantenlänge von 4,0 m nicht überschreiten.

(6) Beheizungsanlagen sollen nur als integrierte Bestandteile der Sonnenschirme eingesetzt werden. Separate Heizelemente, sog. »Heizpilze«, sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachweislich keine andere Lösung möglich ist.

(7) Schirmbeleuchtung ist nur als indirekt wirkende und im Schirm integrierte Beleuchtung möglich.

(8) Bodenbeläge oder Podeste (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind unbedingt auszuschließen.

(9) Einzelpflanzen in hochwertigen runden oder quadratischen Pflanzbehältern sind im Bereich von Freischankflächen zulässig, wenn sie deutlich auf Abstand gesetzt sind und von ihrer Aufstellung keine abgrenzende barrierehafte Wirkung ausgeht. Sie dürfen nicht höher als 1,2 m werden bzw. sein. Bei Bepflanzungen sollten keine Juniperus-Arten (Wacholder) eingesetzt werden. Empfohlen werden Blütensträucher (Habitus entsprechend Kübelgröße), Salix-Arten (Weiden, kleinwüchsig), Zwergkoniferen (z. B. Pinus-mugo-Arten) in Kombination mit Gräsern und Blumenzwiebeln.

(10) Musikbeschallungen aus dem öffentlichen Raum im Rahmen der Sondernutzungen sollen nur im Ausnahmefall und nicht über die Freischankflächen hinaus wirksam werden.

■ Werbung an der Stätte der Leistung und Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

Die beschriebenen Werbeanlagen benötigen eine Baugenehmigung. Sofern von den Werbeanlagen Denkmale oder/und die Umgebung von Denkmalen betroffen sind, ist eine Genehmigung nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Abt. Denkmalschutz/Denkmalpflege im Amt für Kultur und Denkmalschutz) einzuholen. Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraumes sind die in der Broschüre dargestellten Ausleger, Werbeständer (Warenständer und -auslagen), Warenautomaten, Markisen, Einfriedungen von Freischankflächen sowie die Tische, Stühle und Sonnenschirme der Freischankflächen. Diese bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis nach Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt. Da im Gebiet die »Werbe- und Gestaltungssatzung G08 für das Neumarktgebiet« gilt, wird die Zulässigkeit der jeweiligen Sondernutzungen im Rahmen des Verfahrens der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß dieser Satzung unter Einbeziehung des Stadtplanungsamtes durch das Straßen- und Tiefbauamt geprüft. Es empfiehlt sich, vor Beantragung das Vorhaben im Stadtplanungsamt abzustimmen.





■ GENEHMIGUNGSVERFAHREN

| Werbeanlage und Sondernutzungen | Genehmigung nach SächsBO | Erlaubnis bzw. Gestattung nach SächsStrG i. V. m. Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden und der Werbe- und Gestaltungssatzung G08 |
|---------------------------------|---|--|
| Horizontaler Schriftzug | X | X |
| Ausleger | X | X |
| Markise | X (im Zusammenhang mit Fassade) | X |
| Warenständer | X | X |
| Werbeplänen an Baugerüsten | X (wird mit Gesamtplane einschließlich der Fassadendarstellung beantragt) | X |
| Freischankflächen | | X |
| - Tische und Stühle | | X |
| - Wetterschutzschirm | | X |
| - Pflanzkübel | | X (eingeschränkt zulässig) |
| - Bodenbeläge und Podeste | | nicht zulässig |
| zuständig | Bauaufsichtsamt Beratung: SG Werbeanlagen (1) Anträge: Zentrale Annahmestelle (2) Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung Innenstadt zur Beratung (3) | Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung (1) Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung Innenstadt zur Beratung (2) |
| Adresse | Technisches Rathaus Ammonstraße 74 | Technisches Rathaus St. Petersburger Straße 9 |
| Telefon | (1): 03 51 / 488 37 90 (2): 03 51 / 488 18 00 (3): 03 51 / 488 34 66 | (1): 03 51 / 488 17 57 (2): 03 51 / 488 34 66 |

■ Rechtsgrundlagen

1. Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der jeweils gültigen Fassung
2. Werbe- und Gestaltungssatzung G08, Neumarkt Dresden, in der jeweils gültigen Fassung
3. Satzung der Landeshauptstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung
4. Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung
5. Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung





*Architektur ist im Idealfall immer
direkte Auseinandersetzung
mit den Menschen.*

Richard Meier, Architekt

Dresden.
Dresdner



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Stadtplanungsamt

Tel.: +49(0) 3 51 - 488 32 32

Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49(0) 3 51 - 488 23 90

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de/neumarkt

Redaktion:

Stadtplanungsamt

Abbildungen:

Stadtplanungsamt

Gestaltung:

Simone Antonia Deutsch

Sandstein Kommunikation GmbH

Herstellung:

Sandstein Kommunikation GmbH, Dresden

Unveränderter Nachdruck

Dezember 2010

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf weder von Parteien noch von Wahlwerbbern oder Wahlhelfern zum Zweck der Wahlwerbung benutzt werden. Den Parteien ist es jedoch gestattet, Informationsmaterial zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.